



Gebührentarif

der Politischen Gemeinde Regensburg

vom 1. September 2021

gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung der Politischen
Gemeinde Regensburg vom 13. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze	3
2. Allgemeine Verwaltung	4
3. Allgemeine Kanzlei	4
4. Bau- und Feuerpolizei	5
5. Einbürgerungen	7
6. Einwohnerkontrolle	8
7. Finanzverwaltung / Steueramt	8
8. Fürsorge	8
9. Gemeindewerke	9
10. Gesundheit / Lebensmittelkontrolle	9
11. Gewerbe / Polizei	9
12. Kehrrichtabfuhr	11
13. Kanalisation / Abwasser	11
14. Liegenschaften / Festbänke	11
15. Vermessung	11
16. Wasserversorgung	12
17. Zivilstandsamt	12
18. Inkrafttreten	12

1. Grundsätze

In allen nachstehend aufgeführten Ansätzen sind die Schreibgebühren inbegriffen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet wird. Die Portoauslagen – mit Ausnahme der Nachnahmeporti – werden nicht separat verrechnet.

In Härtefällen oder bei besonderen Umständen können die vorstehenden Gebühren durch die Gemeindeverwaltung teilweise oder ganz erlassen werden. Bei ausserordentlichem Aufwand kann die Gebühr angemessen erhöht werden.

Dieser Gebührentarif ist nicht abschliessend. Es wird auf die zahlreichen anderen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechtsnormen verwiesen.

Für jede gebührenpflichtige Handlung kann mit der Gesuchseinreichung ein Kostenvorschuss im Betrag der mutmasslichen Gebühr verlangt werden. Bevor der Kostenvorschuss geleistet ist, wird das Gesuch nicht behandelt.

Sämtliche Gebührensätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Für Leistungen aus Bereichen, die mehrwertsteuerpflichtig sind, wird der Steuerbetrag zum jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich erhoben.

2. Allgemeine Verwaltung

2.1	Verschiedene Gebühren	Fr.
	Gemeindeordnung, Polizeiverordnung, Wasser- und Tarifyeglement der Wasserversorgung, Verordnung über die Abwasseranlagen, Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen, Besoldungsverordnung und weitere Verordnungen und Reglemente von allgemeiner Bedeutung	gratis
	Ausweis für gehbehinderte Fahrzeuglenker	gratis
	Spezialbewilligung für Behindertentransport	gratis

2.2	Pläne	
	Plankopie A3	gratis

2.3	Allgemeines	
	Ansichtskarten	2.50
	Fotokopie A4, schwarz-weiss, pro Seite	1.00
	Fotokopie A4, farbig, pro Seite	1.50
	Fotokopie A3, schwarz-weiss, pro Seite	2.00
	Fotokopie A3, farbig, pro Seite	3.00

3. Allgemeine Kanzlei

3.1		Fr.
	Ausfertigung eines Beschlusses oder einer Bewilligung mit Rechtsmittelbelehrung ausserhalb der in dieser Verordnung genannten Verwaltungsbereiche pro Seite	100.00

4. Bau- und Feuerpolizei

Bei sämtlichen Bauvorhaben, welche einer Baubewilligung bedürfen, wird für die Prüfung und Bewilligung des Baugesuchs, die Prüfung und Bewilligung der Wasser-, Abwasseranlagen sowie des baulichen Zivilschutzes, die feuerpolizeiliche Begutachtung und die periodische Baukontrolle eine Behandlungsgebühr erhoben. Darin nicht enthalten sind die Gebühren für Rohbauabnahmen, Schlussabnahmen, Aufzugs-, Klima- und Belüftungsbewilligung sowie spezielle Mehraufwendungen, die Aufwendungen des Geometers, ausserordentliche Aufwendungen und die Gebühren anderer Behörden. Die Höhe der Gebühr basiert auf der Gebührenverordnung der Gemeinde Regensberg und richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme, beträgt aber mindestens Fr. 250.00, wobei in jedem Fall auf die nächsten Fr. 10.00 aufgerundet wird.

4.1 Behandlungsgebühren für ordentliches Verfahren				
	Bausumme in Fr.	Ansatz ‰	Bausumme Total in Fr.	Gebühr Total in Fr.
	Für die ersten 25'000		0 – 25'000	250.00
	Für die weiteren 225'000	10	25'000 – 250'000	250.00 – 2'750.00
	Für die weiteren 250'000	9	250'000 – 500'000	2'750.00 – 4'750.00
	Für die weiteren 500'000	8	500'000 – 1'000'000	4'750.00 – 8'250.00
	Für die weiteren 1'000'000	6	1'000'000 – 2'000'000	8'250.00 – 12'000.00
	Für die restlichen Baukosten	5	Über 2'000'000	12'000.00 – 20'000.00
<p>Die Gebühren werden nachträglich erhöht oder vermindert, wenn sich aufgrund der Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich eine wertvermehrende Bausumme ergibt, die Fr. 10'000.00 vom Basiswert 1939 (mal Teuerungsfaktor) von der angegebenen mutmasslichen Bausumme, wie sie für die Gebührenbemessung im Bauentscheid zugrunde gelegt wurde, abweicht.</p> <p>Für Bausummen über Fr. 5 Mio. wird die Baubewilligungsgebühr, sofern es sich um Einzelbauten handelt, bei Fr. 20'000.00 maximiert.</p>				

4.2	Behandlungsgebühren für Anzeigeverfahren	250.00
------------	---	---------------

4.3	Vorentscheide	
	Grundtaxe	300.00
	Pro Frage	250.00

4.4	Ausschreibung von Bauprojekten	150.00
------------	---------------------------------------	---------------

4.5	Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte	100.00
------------	--	---------------

4.6	Bauverweigerung oder Rückzug eines Baugesuchs	
	Bei Bauverweigerungen beträgt die Gebühr 50 % der Behandlungsgebühren nach 4.1	50 % nach Ziff. 4.1 mind. 250.00
	Beim Rückzug von Baugesuchen kann die Gebühr, je nach Stand des Prüfungsverfahrens, bis auf 10 % der Behandlungsgebühren nach 4.1 reduziert werden.	10 - 100 % nach Ziff. 4.1 mind. 250.00

4.7	Revision der Baueingabe und Ergänzungsbewilligungen	
	Werden Pläne während der Gesuchsprüfung revidiert oder sind Ergänzungsbewilligungen erforderlich, kann die Gemeinde zusätzlich je Bewilligung 10-50 % der Bearbeitungsgebühren nach Punkt 4.1 verrechnen.	10 - 100 % nach Ziff. 4.1 mind. 250.00
4.8	Abnahmen	
	Für Rohbau- und Schlussabnahmen (inkl. der übrigen Baukontrollen) werden je eine Gebühr von 25 % der Bearbeitungsgebühr nach Punkt 4.1 verrechnet.	25 % nach Ziff. 4.1 mind. 250.00
	Für Rohbau- und Schlussabnahmen (inkl. der übrigen Baukontrollen) bei Gesuchen im Anzeigeverfahren werden je eine Gebühr von 50 % der Bearbeitungsgebühren nach Punkt 4.2 verrechnet.	125.00
4.9	Behördliche Anordnungen ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens	250.00
4.10	Mehraufwendungen	
	Bei komplizierten oder aussergewöhnlichen Bauprojekten wird die Bearbeitungsgebühr um 5-50 % erhöht.	5-50 % nach Ziff. 4.1 mind. 250.00
	Zeitliche Aufwendungen für Gesuche, die infolge mangelhafter oder unsachgemässer Ausführung des Gesuchstellers entstehen	nach Aufwand
	Vorbesprechungen und Voranfragen für geplante Bauprojekte	250.00 pro Stunde / Antwort
	Baueinstellungs- / Präsidialverfügungen	nach Aufwand
	Ausserordentliche Modelle, Fachleute, Expertisen, Gutachten etc.	nach Aufwand
4.11	Parzellierungsbewilligungen / Grenzmutationen	250.00
4.12	Auslagen für Dritte	
4.12.1	Amtliche Vermessung	
	Erstellung und Abnahme des Schnurgerüstes	sep. Verrechnung durch Ingenieur
	Die Nachführung der Grundbuchvermessung und des Leitungskatasters	sep. Verrechnung durch Ingenieur
	Katasterkopien werden vom Vermessungsbüro in Rechnung gestellt.	sep. Verrechnung durch Vermesser
4.12.2	Lift- / Aufzugsanlagen	
	Nebst den im Zusammenhang mit einer Aufzugs- bzw. Beförderungsanlage anfallenden Prüfkosten gemäss den Richtlinien des Hochbauamtes des Kantons Zürich, Abt. Gebäudetechnik gemäss SIA-Ordnung Nr. 108, Zeittarif, werden für die baupolizeiliche Aufsicht Verwaltungsgebühren mit folgenden Ansätzen erhoben:	
	Baurechtliche Bewilligung inkl. Betriebsfreigabe:	
	- Grundgebühr, inkl. erste Anlage	200.00
	- Für jede weitere Anlage bei gleichzeitiger Bewilligung	50.00
	- Maximalgebühr	keine

	Periodische Kontrolle	100.00
	Nachkontrollen:	
	- erste Nachkontrolle	100.00
	- zweite Nachkontrolle	100.00
	- ab dritter Nachkontrolle	200.00
4.12.3	Rauchgaskontrolle	
	Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Rauchgaskontrollleur an die betroffenen Liegenschaftsbesitzer	sep. Verrechnung durch Kontrollleur

4.13	Feuerungsanlagen	
	Bewilligung von Feuerungsanlagen inkl. Abnahme (Ersatz oder Neuanlagen)	
	- einstufige Brenner	85.00
	- zweistufige Brenner	110.00
	Die Rechnungsstelle der Kontrollen erfolgt durch den Kontrollleur an die betroffenen Liegenschaftsbesitzer	nach Aufwand

4.14	Aussergewöhnliche Auslagen für die Gemeinde in Rekursverfahren	
	Beweismittelbeschaffung, spezielles Ausmessen, Beizug eines Juristen etc.	nach Aufwand

4.15	Verschiedenes	
	Bau- und Zonenordnung mit farbigem Plan (A4 / A3)	gratis
	Nur Plan (A3 / A4)	gratis

5. Einbürgerungen

5.1	Einbürgerungsgebühren	
	Schweizer und Personen, für die eine Pflicht zur Aufnahme besteht	gratis
	Spruch- und Schreibgebühren	250.00
	Ausländer, für die keine Pflicht zur Aufnahme besteht (pro Person)	gratis
	Spruch- und Schreibgebühren	250.00

5.2	Ermässigung Einbürgerungsgebühren	
	Junge Ausländer, für die keine Pflicht zur Aufnahme besteht und die das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.	½ der Einbürgerungsgebühren
	Spruch- und Schreibgebühren	250.00
	Miteingebürgerte Kinder von Eltern, für die keine Pflicht zur Aufnahme besteht	gratis

5.3	Bürgerrechtsentlassungen	
	Bürgerrechtsentlassungen, pauschal	50.00

6. Einwohnerkontrolle

6.1	An- und Abmeldungen	
	Anmeldung mit Heimatschein	40.00
	Anmeldung mit Heimatausweis / Wochenaufenthalter	60.00
	Elektronische Umzugsmeldung (eUmzug)	40.00
	Verlängerung Wochenaufenthalter um ein Jahr	60.00
	Anmeldung Ausländer	40.00
	Nachsenden von Ausweisschriften	20.00
	Aufforderung zur Schrifteneingabe	30.00
	Duplikat Schriftenempfangsschein	20.00

6.2	Ausweise, Zeugnisse, Bescheinigungen	
	Wohnsitzbestätigung	30.00
	Heimatausweis (Ausstellung)	30.00
	Heimatausweis (Verlängerung)	30.00
	Identitätskarte für Erwachsene	70.00
	Identitätskarte für Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	35.00
	Pass Erwachsene	145.00
	Pass Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	65.00
	Pass und Identitätskarte (Kombi) Erwachsene	158.00
	Pass und Identitätskarte (Kombi) Kinder/Jugendliche	78.00
	Antrag provisorischer Pass beim Passbüro (auch Kinder)	100.00
	Handlungsfähigkeitszeugnis	60.00

6.3	Auskünfte	
	Adressauskunft für nicht gewerbliche Zwecke	Gratis
	Adressauskunft (§§ 18ff MERG)	30.00
	Gesuch Lernfahrausweis	20.00
	Registrierung der Meldepflicht Notariat	20.00

7. Finanzverwaltung / Steueramt

7.1	Steuerauskünfte	
	Steuerauskünfte für ein Jahr	40.00
	Zuschlag für jedes weitere Jahr	40.00
	Steuerausweis pro Jahr	40.00
	Auskunft bei Einbürgerungsverfahren, pauschal	80.00

8. Fürsorge

Der Gemeinderat Regensberg verzichtet im Bereich der Fürsorge auf die Erhebung von Gebühren.

9. Gemeindewerke

9.1	Arbeiten für Dritte	75.00/Stunde
	Bringen und Holen der Festbänke	100.00

10. Gesundheit / Lebensmittelkontrolle

10.1	Kadaverentsorgung	
	Kleintiere und Schlachtabfälle	gratis
	Grossvieh ab Hof	REKAS-Tarif

10.2	Lebensmittelkontrollen	
	Beanstandungen im Bereich der Lebensmittelkontrollen werden gemäss Gebühren des kantonalen Labors und der Rechnung des Lebensmittelinspektors verrechnet. Die Höhe des Taxpunktansatzes richtet sich nach der jeweiligen Verfügung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich.	
	1. Nachkontrolle	gratis

11. Gewerbe / Polizei

11.1	Gewerbe	
a)	Erteilung von Patenten für:	
	- Gastwirtschaften	150.00
	- Kleinverkaufsbetriebe	100.00
	- vorübergehend bestehende Betriebe	bis 50.00
	- vorübergehend bestehende Betriebe, gemeinnützig	gratis
b)	Die Patentabgabe auf gebrannten Wasser beträgt (pro Liter umgesetzte Menge an gebrannten Wassern pro Jahr):	
	- 1 bis 500	200.00
	- 500 bis 1'000	400.00
	- 1'000 bis 1'500	600.00
	- 1'500 bis 2'000	800.00
	- 2'000 bis 25'000	1'000.00
	- etc. bis max.	8'000.00
	pro Abgabeperiode von vier Jahren	
c)	Erteilung von Bewilligungen zur Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften	
	- dauernde Ausnahmen	100.00 bis 800.00
	- vorübergehende Ausnahmen pro Stunde	50.00
d)	Erteilung einer Bewilligung für Sonntagsverkäufe	
	- pro Sonntag	50.00

11.2	Polizei	
a)	Hundekontrolle (Hundesteuer und Meldegebühr)	
	für den 1. Hund	140.00
	ab dem 2. Hunde (pro Hund)	140.00
	Hofhund nach § 17 Abs. 2 HG, Hund mit Prüfung SKG/SKV	70.00

11.3	Parkgebühren	
	Parkplatz Schneggi: Parkgebühr pro Stunde (08.00-20.00 Uhr)	2.00
	Parkplatz Schneggi: Parkgebühr pro Stunde (20.00-08.00 Uhr)	1.00
	Parkplatz Schneggi: Parkkarte für einen Tag (mind. 10 Stück; max. 30 Stück), pro Stück	10.00
	Parkplatz Schneggi: Monatsparkkarte:	
	- für Einwohner	45.00
	- für Externe	60.00
	Parkplatz Schneggi: Jahresparkkarte:	
	- für Einwohner	450.00
	- für Externe	600.00
	Parkplatz Linden/Lägern	
	- Parkgebühr pro Stunde (00.00 – 24.00 Uhr)	2.00
	- Tageskarte (24 Std.)	8.00
	Parkplätze Riedstegstrasse:	
	- für Einwohner (Jahresparkkarte mit Fahrzeug-Kennzeichen)	250.00
	- für Einwohner (Parkkarte während Badesaison und Benutzung Schwimmbad mit Fahrzeug-Kennzeichen)	Gratis
	- für Externe (Monatskarte mit Fahrzeug-Kennzeichen)	40.00
	- Parkgebühr pro Stunden (00.00 – 24.00 Uhr)	1.00
	- Tageskarte (24 Std.)	6.00
	- Benutzer Schützenhaus Regensberg (Abgabe Parkkarte während Schiessbetrieb)	Gratis

11.4	Ringverkehr	
	Installation Signalisation für Private inkl. Kontrolle:	300.00
	pro zusätzliche Kontrolle	75.00

11.5	Verschiedenes	
	Waffenerwerbsschein	gemäss Waffenverordnung

12. Kehrrichtabfuhr

	Sperrgutmarke (10 Stück)	18.00
	Grüngutmarken:	
	- 25 Liter (Einzelmarke / Jahresmarke)	1.50 / 16.00
	- 140 Liter (Einzelmarke / Jahresmarke)	6.00 / 100.00
	- 240 Liter (Einzelmarke / Jahresmarke)	10.00 / 160.00
	- 660 Liter (Einzelmarke / Jahresmarke)	28.00 / 450.00
	Container – Einzellehrung (Kehrricht)	38.50

13. Kanalisation / Abwasser

Für die Abwasserentsorgung gelangt die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen und die Gebührenverordnung Siedlungsentwässerung, beide vom 11.12.2002, sowie seitherige Änderungen und separate Gemeinderatsbeschlüsse zur Anwendung.

14. Liegenschaften / Festbänke

14.1	Schützenhaus	
	Sommer (01.05. – 14.10.)	
	- Für Einwohner	250.00
	- Für Externe	300.00
	Winter (15.10. – 30.04.)	
	- Für Einwohner	300.00
	- Für Externe	350.00

14.2	Rebhaus (im Besitz des Kantons)	
	Sommer (01.05. – 14.10.)	200.00
	Winter (15.10. – 30.04.)	250.00
	Nachreinigung	75.00

14.3	Festbänke und Partyzelt	
	Langer Festbank (ca. 20 Personen) nur gegen Barzahlung	20.00
	Kurzer Festbank (ca. 10 Personen) nur gegen Barzahlung	20.00
	Bringen und Holen der Festbänke durch Gemeindehandwerker	100.00
	Partyzelt, gross	
	Partyzelt, klein	

15. Vermessung

Wird direkt durch das Ingenieurbüro Müller AG verrechnet.

16. Wasserversorgung

Für die Wasserversorgung gelangt die Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen und die Gebührenverordnung Wasserversorgungsanlagen, beide vom 11.12.2002, sowie seitherige Änderungen und separate Gemeinderatsbeschlüsse zur Anwendung.

17. Zivilstandsamt

Die Gebühren im Zivilstandswesen richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

18. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. September 2021 in Kraft, und er ersetzt den seit dem 1. Januar 2021 geltenden Gebührentarif.

Regensberg, 14. Juni 2021

GEMEINDERAT REGENSBERG

Der Präsident:



Matthias Reetz

Die Schreiber a.i.



Hans Wyler